

Verordnung zur Finanzierung der Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung)

vom 11.09.2017

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 20 Reglement zur Finanzierung der Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement)¹ beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Notwendige Informationen

Der Antrag der Erziehungsberechtigten muss insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

- a. Letzte definitive Steuerveranlagung
- b. Letzten drei Monatslohnabrechnungen
- c. Angaben zum Pensum der Tätigkeit, bzw. der Aus- und Weiterbildung,²
- d. Bestätigung der Einrichtung über den zugesicherten Betreuungsplatz inkl. Angaben zum Betreuungsort, Betreuungsumfang und den Tarifen
- e. Auszahlungsadresse
- f. Angaben über allfällige weitere Einkünfte
- g. Vollständigkeitserklärung

Art. 2 Festsetzung der Beiträge

¹ Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens werden die letzten drei Monatslohnabrechnungen sowie die letzte definitive Steuerveranlagung beigezogen, welche nur in begründeten Ausnahmefällen älter als zwei Jahre sein darf.

² Liegt keine gültige Steuerveranlagung vor oder wird eine unterjährige Neubemessung notwendig, wird von der zuständigen Direktion eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

Art. 3 Erwerbstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung

¹ Das Pensum der Erwerbstätigkeit (in %) wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

² Für die Berechnung des Anspruchs dient eine 42-Stundenwoche als Basis.

³ Die zuständige Direktion ist befugt, für Selbstständigerwerbende, für Personen in Aus- oder Weiterbildung und für Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Pensums zu erlassen.

⁴ Wird eine Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder wird nach deren Abschluss keine berufliche Tätigkeit aufgenommen, wird die Leistung eingestellt und die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert.

¹ SRO 315

² eingefügt mit Teilrevision vom xx.xx.2026

Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Betreuungsgutscheine können unabhängig vom Grad der Erwerbstätigkeit gewährt werden bei:

- a. Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes oder
- b. Vorliegen folgender Lebenslagen:
 - 1) Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
 - 2) physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten bzw. des Erziehungsberechtigten oder
 - 3) Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
 - 4) zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient oder
 - 5) Integrationsmassnahmen und Deutschkurse eines der Erziehungsberechtigten bzw. des Erziehungsberechtigten.³

Art. 5 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit sowie des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 10 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Arbeitstagen nach der Änderung bei der zuständigen Abteilung melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 10%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet.

³ Der reduzierte Beitrag aufgrund höherem massgebenden Einkommen auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten Beitrag hat Geltung ab dem Monat, in dem die Meldung der die Änderung erfolgt ist.⁴

⁴ Der erhöhte Beitrag aufgrund reduziertem massgebenden Einkommen hat Geltung ab dem Monat, in dem die Meldung der Änderung erfolgt ist.⁵

II. Beiträge*Art. 6 Berechnung massgebendes Einkommen⁶*

¹ Das Reinvermögen wird gemäss Ziffer 900⁷ und die steuerbaren Wertschriftenerträge werden gemäss Ziffer 300⁸ der letzten definitiven Steuerveranlagung eingesetzt.

² Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte ausserkantonale definitive Steuererklärung einzureichen.

³ Bei Selbständigerwerbenden gilt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 150/151⁹ der letzten Steuerveranlagung.

⁴ Liegt bei einer Person ein monatlich massgebendes Einkommen von unter 3'000 Franken auf ein Vollzeitpensum gerechnet vor, so wird der Person ein Mindesteinkommen von zwölf mal 3'000 Franken = 36'000 Franken angerechnet. Ausgenommen bleiben unfreiwillige Einkommenseinbussen, namentlich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung, bspw. wegen eines angeordneten Praktikums.

Art. 7 Beiträge¹⁰

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der einkommens- und vermögensabhängigen Abstufung gemäss den Tabellen in den Anhängen 2 bis 4.

³ Eingefügt mit Teilrevision vom xx.xx.2026

⁴ Eingefügt mit Teilrevision vom xx.xx.2026

⁵ Eingefügt mit Teilrevision vom xx.xx.2026

⁶ Geändert mit Teilrevision vom 06. November 2023, in Kraft per 01. August 2023

⁷ Geändert mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

⁸ Geändert mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

⁹ Geändert mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

¹⁰ Geändert und umgestellt mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

² Der Umfang des Anspruchs auf Beiträge richtet sich nach dem Pensum der Tätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 252 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Vorbehalten bleiben besondere Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Kinderbetreuungsverordnung.

³ Wird das Kind nur halbtags (mit oder ohne Mittagessen) betreut, reduzieren sich die Beiträge gemäss Anhang 1, Teilfaktoren für Kinderkrippen.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung bei der Einrichtung bezogen werden.

⁵ Es werden in jedem Fall max. 90% der effektiv in Rechnung gestellten Kosten der Betreuungsgutscheine ausbezahlt.¹¹

Art. 8 Tagesfamilien

¹ Für Tagesfamilien gilt 1 Tag = 11 Stunden. (...) ¹²

² und ³ (...) ¹³

Art. 9 Auszahlung

Betreuungsbeiträge werden in der Regel monatlich im Nachhinein an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10¹⁴

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Verordnung gilt für alle Oltner Familien, die für ihre Kinder Betreuungsangebote in Kinderkrippen und Tagesfamilien beanspruchen.

Art. 11a Inkrafttreten Teilrevisionen¹⁵

¹ Diese aktualisierte Verordnung, inkl. Tarifierungsanpassungen treten per 1. August 2020 in Kraft. Die Verordnung gilt für alle Oltner Familien, die für ihre Kinder Betreuungsangebote in einer Kinderkrippe, einem Hort oder einer Tagesfamilie beanspruchen.

² Die Teilrevision vom xx.xx.2026 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

¹¹ Eingefügt mit Teilrevision vom xx.xx.2

¹² Gelöscht mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

¹³ Gelöscht mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

¹⁴ Gelöscht mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

¹⁵ Eingefügt mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

Anhang 1:**Allgemeine Bestimmungen**

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Beiträge in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	50
30 %	130 %	76
40 %	140 %	101
50 %	150 %	126
60 %	160 %	151
70 %	170 %	177
80 %	180 %	202
90 %	190 %	227
100 %	200 %	252

Familienergänzende Kinderbetreuung¹⁶¹⁷

Je nach Alter der Kinder kommen standardisierte Tarifsätze zum Einsatz:

- Kinder ab 19 Monaten bis zum Austritt aus dem Kindergarten werden in der familienergänzenden Kinderbetreuung mit dem Faktor 1.0 unterstützt.
- Kinder bis und mit 18 Monaten werden mit dem Faktor 1.25 unterstützt.

Teilfaktoren für Kinderkrippen:

Kinder, welche die Kinderkrippe nur Teilzeit besuchen, erhalten reduzierte Ansätze:

- ➔ Halber Tag ohne Mittagessen: Faktor 0.4
- ➔ Mittagessen: Faktor 0.2
- ➔ Halber Tag mit Mittagessen: Faktor 0.6

Teilfaktoren für schulergänzende Angebote und Tagesfamilien¹⁸

Ein ganzer Betreuungstag entspricht 11 Stunden. Bei Teilzeitbetreuung erfolgt die Finanzierung entsprechend der anteiligen Stundenzahl.

Geschwisterzuschlag für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung:

Der Geschwisterzuschlag beträgt 10% vom Gesamtbetrag an Betreuungsgutscheinen, wenn mehrere Kinder eine familien- und/oder schulergänzende Kinderbetreuung beanspruchen.¹⁹

²⁰

Abgrenzung²¹

Eltern mit einem massgebenden Einkommen über 160'000.- erhalten keine Beiträge und bezahlen die von der Betreuungsinstitution in Rechnung gestellten Vollkosten.

¹⁶ Geändert mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

¹⁷ Geändert mit Teilrevision vom xx.xx.2026

¹⁸ Eingefügt mit Teilrevision vom xx.xx.2026

¹⁹ Geändert mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

²⁰ Geändert mit Teilrevision vom xx.xx.2026

²¹ Eingefügt mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

Anhang 2:**Kinderkrippen (...)²²²³**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterstützt gemäss Art. 1 Abs. 1 Reglement die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter bis und mit zweiten Kindergartenjahr,

- um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern,
- die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie
- die Existenzsicherung von sozial schwachen Familien zu stärken.

Massgebendes Einkommen	Kinder-, Jugend- und Familienförderung	
Alter der Kinder	Kinder ab 19 Monaten bis und mit 2. Kindergartenjahr	Babys ab 3 bis und mit 18 Monaten
Gewichtungsfaktor	1	1.25
bis 40'000.--	117.00	146.25
40'001.-- bis 44'000.--	114.40	143.00
44'001.-- bis 48'000.--	111.80	139.75
48'001.-- bis 52'000.--	109.20	136.50
52'001.-- bis 56'000.--	106.60	133.25
56'001.-- bis 60'000.--	104.00	130.00
60'001.-- bis 64'000.--	101.40	126.75
64'001.-- bis 68'000.--	98.80	123.50
68'001.-- bis 72'000.--	96.20	120.25
72'001.-- bis 76'000.--	93.60	117.00
76'001.-- bis 80'000.--	91.00	113.75
80'001.-- bis 84'000.--	88.40	110.50
84'001.-- bis 88'000.--	85.80	107.25
88'001.-- bis 92'000.--	83.20	104.00
92'001.-- bis 96'000.--	80.60	100.75
96'001.-- bis 100'000.--	78.00	97.50
100'001.-- bis 110'000.--	66.30	82.88
110'001.-- bis 120'000.--	54.60	68.25
120'001.-- bis 130'000.--	42.90	53.63
130'001.-- bis 140'000.--	31.20	39.00
140'001.-- bis 150'000.--	19.50	24.38
150'000.-- bis 160'000.--	7.80	9.75
ab 160'001.--	0.-	0.-

Standardisierter Tarfansatz:

130 Franken pro Tag für Kinder ab 19 Monaten bis zum 2. Kindergartenjahr

162.50 Franken pro Tag für Babys ab 3 Monaten bis und mit 18 Monate

In Kraft ab 1. August 2026

²² Gelöscht mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

²³ Geändert mit Teilrevision vom xx.xx.2026

Anhang 3:**Tagesfamilien**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterstützt gemäss Art. 1 Abs. 1 Reglement die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung von Kindern,

- um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern,
- die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie
- die Existenzsicherung von sozial schwachen Familien zu stärken.

Massgebendes Einkommen	Kinder-, Jugend- und Familienförderung	
Alter der Kinder	Kinder ab 19 Monaten	Kinder ab 3 Monaten bis und mit 18 Monaten
Gewichtungsfaktor	1	1.25
bis 40'000.--	11.25	14.09
40'001.-- bis 44'000.--	11.00	13.77
44'001.-- bis 48'000.--	10.75	13.46
48'001.-- bis 52'000.--	10.50	13.15
52'001.-- bis 56'000.--	10.25	12.83
56'001.-- bis 60'000.--	10.00	12.52
60'001.-- bis 64'000.--	9.75	12.21
64'001.-- bis 68'000.--	9.50	11.89
68'001.-- bis 72'000.--	9.25	11.58
72'001.-- bis 76'000.--	9.00	11.27
76'001.-- bis 80'000.--	8.75	10.96
80'001.-- bis 84'000.--	8.50	10.64
84'001.-- bis 88'000.--	8.25	10.33
88'001.-- bis 92'000.--	8.00	10.02
92'001.-- bis 96'000.--	7.75	9.70
96'001.-- bis 100'000.--	7.50	9.39
100'001.-- bis 110'000.--	6.38	7.98
110'001.-- bis 120'000.--	5.25	6.57
120'001.-- bis 130'000.--	4.13	5.16
130'001.-- bis 140'000.--	3.00	3.76
140'001.-- bis 150'000.--	1.88	2.35
150'000.-- bis 160'000.--	0.75	0.94
ab 160'001.--	0	

Standardisierter Tarfansatz:

12.50 Franken pro Stunde für Kinder ab 19 Monaten

15.65 Franken pro Stunde für Kinder ab 3 Monaten bis und mit 18 Monaten.

In Kraft ab 1. August 2026

Anhang 4:**Schulergänzende Angebote**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterstützt gestützt auf Art. 1 Abs. 1 Reglement die schulergänzende Kinderbetreuung von Kindern im Schulalter,

- um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern,
- die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie
- die Existenzsicherung von sozial schwachen Familien zu stärken.

Massgebendes Einkommen	Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Alter der Kinder	Schulergänzende Angebote
Gewichtungsfaktor	0.85
bis 40'000.--	99.45
40'001.-- bis 44'000.--	97.24
44'001.-- bis 48'000.--	95.03
48'001.-- bis 52'000.--	92.82
52'001.-- bis 56'000.--	90.61
56'001.-- bis 60'000.--	88.40
60'001.-- bis 64'000.--	86.19
64'001.-- bis 68'000.--	83.98
68'001.-- bis 72'000.--	81.77
72'001.-- bis 76'000.--	79.56
76'001.-- bis 80'000.--	77.35
80'001.-- bis 84'000.--	75.14
84'001.-- bis 88'000.--	72.93
88'001.-- bis 92'000.--	70.72
92'001.-- bis 96'000.--	68.51
96'001.-- bis 100'000.--	66.30
100'001.-- bis 110'000.--	56.36
110'001.-- bis 120'000.--	46.41
120'001.-- bis 130'000.--	36.47
130'001.-- bis 140'000.--	26.52
140'001.-- bis 150'000.--	16.58
150'000.-- bis 160'000.--	6.63
ab 160'001.--	0%

Standardisierter Tarfansatz:
110.50 Franken pro Tag für Kinder ab dem 1. Kindergartenjahr

In Kraft ab 1. August 2026